



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Kuba (Republik Kuba)

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. Geburtsurkunde

- 2. Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung oder die zuständige Heimatbehörde in Form einer Ehefähigkeitsbescheinigung (Certificacion de capacidad legal para el matrimonio).

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile sind für den kubanischen Rechtsbereich wirksam, wenn durch die zuständige konsularische Vertretung im Urteilsstaat bestätigt wird, dass das ausländische Scheidungsurteil begründet war und in Übereinstimmung mit dem Recht des Urteilsstaates ergangen ist (Artikel 64 des kubanischen Familiengesetzbuchs).
Im gegebenen Fall ist daher eine entsprechende konsularische Bescheinigung vorzulegen.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1 der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.